VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 712/75 DES RATES

vom 18. März 1975

zur Anpassung der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbaren Berichtigungskoeffizienten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 711/75 (2), insbesondere auf Artikel 64, Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 82 des Statuts sowie Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des spürbaren Anstiegs der Lebenshaltungskosten in den Ländern der dienstlichen Verwendung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften während des zweiten Halbjahrs 1974 sind die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten anzupassen.

Diese Anpassung wird im Vorgriff durchgeführt und bei der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge, über die der Rat gemäß Artikel 65 Absatz 1 des Statuts im Rahmen der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus im September dieses Jahres für den Bezugszeitraum vom 1. Juli 1974 bis zum 30. Juni 1975 zu beschließen hat, in Anrechnung gebracht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 gelten für die Dienstbezüge der Beamten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	141,6
Dänemark	182,5
Bundesrepublik Deutschland	124,4
Frankreich	169,3
Irland	164,2
Italien	159,0
Luxemburg	141,6
Niederlande	135,8
Vereinigtes Königreich	162,0
Schweiz	130,2
Vereinigte Staaten	194,8

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt :

Belgien	141,6
Dänemark	182,5
Bundesrepublik Deutschland	124,4
Frankreich	169,3
Irland	164,2
Italien	159,0
Luxemburg	141,6
Niederlande	135,8
Vereinigtes Königreich	162,0

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den oben aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. RYAN

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.